

Verfügung (Verwaltungsakt)

Interessen erfolgen⁹⁷. Hier wiegt das Gebot der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes nicht gegen den Widerruf, weil der Widerruf den Verfügungsadressaten besserstellt. Die Formulierung macht freilich deutlich, dass bloss faktische Interessen nicht genügen. Genau gleich wie bei der Legitimationsregelung zur Beschwerde⁹⁸ bedarf das Interesse des einzelnen einer Schutznorm des öffentlichen Rechts.

Erlässt eine *sachlich oder örtlich unzuständige* Behörde eine Verfügung, so liegt ein Nichtigkeitsgrund vor⁹⁹. Gemäss Art. 90 Abs. 7 LVG scheinen alle Verfügungen, die von der Regierung oder dem Regierungschef statt einer sonst auf Grund des Landesverwaltungspflegegesetzes als zuständig erklärten Amtsperson des Landes ausgehen, nicht als mit dem Mangel der Unzuständigkeit behaftet. Die Verwaltungsbeschwerdeinstanz hat Art. 90 Abs. 7 LVG zu Recht restriktiv ausgelegt. Die Regierung kann nämlich nicht in Missachtung der Zuständigkeitsvorschriften die Amtsgeschäfte ihr untergeordneter Behörden an sich ziehen und verfügen, wenn die Verfügungsbefugnis gesetzlich delegiert worden ist. Eine Behörde ist ferner unzuständig, wenn die Voraussetzungen zum Erlass des Verwaltungsaktes vollständig fehlen, weil z.B. überhaupt keine Rechtsgrundlage für eine Verfügung besteht¹⁰⁰. Die Verfügung einer bloss unvollständig zusammengesetzten Behörde ist indes bloss anfechtbar¹⁰¹.

Die Verletzung von Ausstandsvorschriften macht eine erlassene Verfügung aber nichtig¹⁰²:

“Nach Art. 11 Abs. 3 LVG ist jedes Mitglied der Regierung oder jede Amtsperson verpflichtet, sobald ihr ein Ausschliessungs- oder Ableh-

⁹⁷ Vgl. Art. 106 Abs. 1 lit. a Halbsatz 2 LVG. Das österreichische Recht kennt keine direkte Parallelnorm, wohl aber gemäss § 68 Abs. 2 AVG den Widerruf von Bescheiden, “aus denen niemandem ein Recht erwachsen ist”.

⁹⁸ Vgl. unten S. 303 ff.

⁹⁹ Vgl. Art. 106 Abs. 1 lit. b LVG und dazu die österreichische Parallelnorm in § 68 Abs. 4 Ziff. 1 AVG.

¹⁰⁰ Vgl. Art. 106 Abs. 1 lit. c Halbsatz 2 LVG.

¹⁰¹ So das schweizerische Bundesgericht in BGE 98 Ia 474.

¹⁰² VBI 1996/7, Entscheidung vom 24.4.1996, LES 1996, S. 144 (147). Gemäss § 68 Abs. 4 Ziff. 1 AVG gilt die Verfügung einer “nicht richtig zusammengesetzten Kollegialbehörde” als nichtig. Diese Konsequenz ist für die Verletzung von Ausstandsregelungen gewiss konsequent, darüber hinaus, z.B. bei unvollzähliger Anwesenheit, erscheint sie zu schwerwiegend und wird für Liechtenstein abgelehnt, vgl. die differenzierte deutsche Regelung in § 44 Abs. 3 Ziff. 2 VwVfG. Vgl. zum Ausstand S. 264 ff.